

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.1972

Geschäftszahl

1676/71

Rechtssatz

Bei der Beurteilung jener nachteiligen Einflüsse, die ein Überschreiten innerer Baufluchtlinien auf ein bestehendes Nachbargebäude auszuüben vermag, ist es im Rahmen der Ermessensübung nach § 9 Abs 4 BO für Wien ohne Bedeutung, ob das vor ihrer Festsetzung erbaute Nachbargebäude mit dem von der geplanten Bauführung betroffenen Teil seinerseits die innere Baufluchtlinie überschreitet.